

BERNHARD SCHEMMER DIPL.-ING.  
MARTIN WÜLFING DIPL.-ING.

Öffentlich bestellte  
Vermessungsingenieure

Im Piepershagen 21  
4280 BORKEN  
Telefon 0 28 61 / 79 31

Bernhard Schemmer + Martin Wülfing · Postfach 1711 · 4280 Borken

Herrn  
Willi Pohlmann MdL  
Bochumer Straße 26

4690 Herne 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 3150**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum: 17.11.1989

- Betr.:** 1.) Novelle zum Vermessungs- u. Katastergesetz (eingebracht im Landtag am 13.06.1989, Drucksache 10/4435)  
2.) Gesetzentwurf zur Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in NW

Sehr geehrter Herr Pohlmann!

Bevor ich zu den o.g. Gesetzentwürfen ausführe, möchte ich mich kurz vorstellen:

Ich bin als zweites von acht Kindern eines Landwirtes in Reken, Kreis Borken geboren. Nach der Mittleren Reife habe ich eine verkürzte Lehre zum Vermessungstechniker abgeschlossen und war nach 6-semesterigem Fachhochschulstudium mit 21 Jahren Ing (grad), heute Dipl.-Ing (FH), habe daraufhin in 3 1/2 Jahren das Universitätsstudium vorgenommen und anschließend die Assessorenausbildung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst abgeschlossen um mich dann nach einem Jahr Berufstätigkeit als Angestellter mit 28 Jahren als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vor 10 Jahren hier in Borken niederzulassen.

Aufgrund der guten Entwicklung meines Vermessungsbüros in den ersten Jahren, aber insbesondere um bei Außendiensttätigkeit, Krankheit u. Urlaub das Vermessungsbüro immer gut besetzt zu haben, haben der damals bei mir als Assessor angestellte Martin Wülfing und ich in 1983 eine Sozität gegründet.

Ich bin verheiratet und habe 3 Kinder.

zu 1.) Vermessungs- u. Katastergesetz

Das neue in den Landtag eingebrachte Vermessungs- u. Katastergesetz entspricht den heutigen Anforderungen an die Dienstleistung "Vermessung" voll und ganz. Insbesondere wird hier der Forderung aller kompetenten Kräfte im Vermessungsbereich nachgekommen, die Gebäudeeinemessung wieder als Katastervermessung zu bestimmen. Rechtsunsicherheiten, aber auch stark erhöhter Aufwand bei Katastervermessungen in Bereichen, in denen nur "topographische" Gebäudeeinemessung vorlagen sind hiermit beseitigt.

Es wird künftig keine Kleinstbüros - die sich nur wegen der Gebäudeeinträglichkeiten gebildet haben - mehr geben, die in Zeitungsanzeigen aber auch als Hausierer im Abklappern ganzer Baugebiete Aufträge beschaffen, um diese dann vornehmlich mit Aushilfskräften (450 DM/montl.), teilweise auch Behördenbedienstete, vornehmlich samstags durchzuführen.

## zu 2.) Änderung der Berufsordnung

Die nunmehr gezogenen Konsequenz, ggf. die Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu ändern, halte ich für fatal.

Für mich ergeben sich folgende Fragen:

- a.) Hat man darüber nachgedacht, welche Konsequenzen sich bei den Behörden in Fragen der Besoldung ergeben, wenn man Fachhochschulabsolventen als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zuläßt, die bisher exakt die gleiche Ausbildung haben wie der höhere vermessungstechnische Verwaltungsdienst?
- b.) Die Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sieht vor, daß man sich bis zum 65. Lebensjahr zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zulassen lassen kann.  
Ist es richtig, daß neben Berufsanfängern Rentner u. Pensionäre zugelassen werden können, die dann neben ihrer Rente bzw. Pension sich ein "Zubrot" verdienen, wobei sie dann auf wirtschaftlich gesicherter Basis mit Hilfe der über ein ganzes Berufsleben gewachsenen Kontakte die Rosinen aus dem Kuchen herausholen? Sofort stellt sich hier auch die Frage ob nicht bei diesen dann nur noch auf Zeit selbständigen Pensionären weitere Behördenbedienstete in Nebentätigkeit die Arbeitsplätze bei den herkömmlichen Öffentl. best. Vermessungsingenieuren vermindern.
- c.) Welche Berufschancen haben noch Vermessungsassessoren nach einer langen Berufsausbildung, wenn jetzt nach 5-jähriger Berufspraxis praktisch jeder Oberinspektor zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zugelassen werden kann?  
Die vorgesehene Übergangsregelung für Diplomingenieure und Ingenieure (grad) läßt die Marktchancen der jüngeren Vermessungsassessoren auf Null sinken. Die von der Übergangsregelung betroffene Personengruppe hat selbst gegenüber den vorhandenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren einen erheblichen Wettbewerbsvorteil, da sie sich ja über Jahre mit Werbung aggressiv am Markt bewegt haben.
- d.) Den wirtschaftlichen Folgerungen für die privaten Vermessungstellen (Forderungen nach Herrn Hergenahn von 325 Mio DM) wird durch die neue Berufsordnung auch nicht Rechnung getragen.  
Die abv (Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure -Vermessung- e.V.) als Vertreterin der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure vertritt durchweg solche Vermessungsbüros, bei denen die Gebäudeeinträglichkeiten nur eine Ergänzung ihrer Aufgabenbereiche darstellt. Ganz überwiegend werden in diesen Büros technische Messungen vorgenommen.

Wären diese Forderungen von 325 Mio DM rechtens, so verbleiben diese Forderungen für alle Vermessungsbüros, die von Vermessungstechnikern geleitet werden und von Behördenbediensteten, die aufgrund neuerer Rechtssprechung ebenfalls in Nebentätigkeit Gebäude einmessen dürfen. Warum wird ein Unterschied zwischen dem abv-Klientel und den sonstigen Vermessungsstellen, die von Vermessungstechnikern geleitet werden, gemacht?

- e.) Der Besatz mit öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ist in Nordrhein-Westfalen am dichtesten im Bundesgebiet (In Bayern gibt es gar keine öffentlich bestellten Vermessungsingenieure) und damit ist man seit dem Kriege gut gefahren.  
Dies insbesondere, da Katasterverwaltung und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure auf gleich hohem Niveau (Assessorenausbildung!) ausgebildet waren. Welche sachlichen Gründe gibt es, das Niveau bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auf Dauer zu senken? Es sollen ja auch nicht Rechtspfleger u. Bürovorsteher zum Notar zugelassen werden.

Zum Schluß erlaube ich mir noch ein paar persönliche Anmerkungen. Als ich nach dem Fachhochschulstudium öffentlich bestellter Vermessungsingenieur werden wollte, wußte ich, daß ein Hochschulstudium mit Assessorenausbildung notwendige Voraussetzung für die Zulassung war. Ich habe mich dem gern unterzogen. Ich habe auch nicht auf Schadensersatz geklagt, als aufgrund eines OVG Urteiles Gebäude nur noch Topographie waren, die Gebäude insbesondere in Kreis Borken verstärkt von aggressiv werbender Vermessungstechniker u.-ingenieuren eingemessen wurden. Soll ich mich jetzt auch noch fast 6 Jahre meines Lebens umsonst ausgebildet haben lassen?  
Bei Zulassung jedweden Vermessungsingenieures aus der Wirtschaft und aus den Behörden habe ich große Sorge um meine Mitarbeiter mit ihren Familien - diese Sorge wird von meinen Mitarbeitern geteilt -, aber auch um meine eigene Familie.

Ich hoffe, daß Sie in ihrer Verantwortung eine gute Entscheidung für den Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieures und damit auch für das Land NW treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Öffentl. best. Verm.-Ing.